

## Informationen und amtliche Bekanntmachungen



### Bekanntmachungen

#### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 17.05.2021 – 06.06.2021

##### Stadtrat

Mittwoch, den 19. Mai 2021, 15.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende Sitzung wird an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 05.05.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Beteiligungsbericht 2017

Der Beteiligungsbericht 2017, der über die Beteiligungen der Stadt Bayreuth an privatrechtlich organisierten Unternehmen mit einem städtischen Anteil von mindestens fünf Prozent Auskunft gibt, liegt ab sofort beim Beteiligungsmanagement der Stadt Bayreuth in der Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 4. Stock, für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht aus. Um vorherige telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 0921 251256 wird gebeten. Außerdem steht der Beteiligungsbericht unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de) zum Download zur Verfügung.

Bayreuth, den 04.05.2021  
STADT BAYREUTH

Beteiligungsmanagement

### Inhalt

Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth .....	2
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth .....	3
Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth .....	5
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 2/21 „Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße“ .....	6
Beschaffung zweier Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 20 für die Feuerwehr Bayreuth .....	8
Beschaffung zweier Mehrzweckfahrzeuge für die Feuerwehr Bayreuth .....	8
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth .....	9
Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Pfingstmontag“ 2021 .....	10
Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Fronleichnam“ 2021 .....	10
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	10
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A .....	11
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth .....	12

## Bekanntmachung

### Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

#### § 1 Aufgabe

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth. Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner\*innen der umliegenden Gemeinden.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung der Bildungseinrichtung Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Wenn mehr Anmeldungen für ein bestimmtes Unterrichtsfach eingehen als verfügbare Plätze vorhanden sind, richtet sich die Verteilung der begrenzten Kapazitäten nach § 4 der Schulordnung.

#### § 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Gliederung des Unterrichts

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

#### § 4 Gebühren

- (1) Die Nutzer\*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
- (2) Bei Kooperationen zwischen der Städtischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen, bei denen der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, wird die Vergütung gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth findet diesbezüglich keine Anwendung.

#### § 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

#### § 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

#### § 7 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.
- (2) Der Leitung obliegen die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft sowie die musikalisch-pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.

#### § 8 Lehrkräfte

- (1) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

## Bekanntmachungen

(2) Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

### § 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

### § 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

### § 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervertretung oder ein Förderverein gegründet werden.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer\*in Schüler\*in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme an Chören und den verschiedenen Orchestern der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer\*innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. In den Fällen, in

denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilige nach vollen Monaten berechnete Erhebung der Gebühren.

- (4) Die Gebühren für die Probezeit (§ 3 Abs. 2) sind in jedem Fall zu entrichten.
- (5) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres – spätestens 4 Wochen vor der ersten Fälligkeit zugestellt. Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigem Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige, stichtaggenau berechnete Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag.
- (6) Die Kosten für Lehrmaterial (bei Gruppenunterricht) sind als Einmalbetrag mit der ersten Rate fällig.
- (7) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmeranzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmeranzahl ergibt.

### § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses/Probezeit

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer\*in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1–3 der Schulordnung.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Musik-

## Bekanntmachung

schule als auch von dem/der Nutzer\*in des Musikschulangebotes bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertreter\*in zum Ablauf der Probezeit außerordentlich gekündigt werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit). Im Falle eines Lehrerwechsels beginnt eine erneute Probezeit von 3 Monaten.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) und nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich begründet und der zwingende Grund muss nachgewiesen werden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der/die Nutzer\*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Musikschule Bayreuth bestehenden Pflichten verletzt.

(5) Ändert sich gemäß § 2 Abs. 7 dieser Gebührensatzung die Gebühr für den Gruppenunterricht, so kann zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig gekündigt werden. Die entsprechende Kündigungserklärung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Musikschule über die geänderte Gebührenhöhe erfolgen.

(6) Wenn Fachlehrer\*innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer\*in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer\*innen auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.

(7) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen immer noch keine Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

### § 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Schüler\*innen der Musikschule können im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen werden in einem Leihvertrag geregelt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung in § 2 Abs. 5 für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.

(2) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Für die aus hygienischer Sicht notwendige Reinigung ist bei Blasinstrumenten eine im Leihvertrag festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Reinigungsgebühr ist als Einmalbetrag bei Rückgabe des Instrumentes zu entrichten.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nicht selbstständig vom Entleiher in Auftrag gegeben werden.

### § 5 Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth wird, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt. Als Jugendlicher in diesem Sinne gilt eine Person, die zu Beginn des Schuljahres der Musikschule jünger als 18 Jahre war.

(2) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1–7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

a) 2. Kind 20 %

b) 3. Kind 40 %

c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(3) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.

(4) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige förderungswürdige Musikschüler\*innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

(5) Erwachsenen unter 27 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth, die zu Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie schwerbehindert, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, wird ebenso wie dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt.

### § 6 Gebührenerstattung

(1) Kann ein/e Schüler\*in wegen Krankheit, Kur oder medizinisch begründetem Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr ab der fünften ausfallenden Unterrichtseinheit anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(3) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

## Bekanntmachung

### § 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth und den gesetzlichen Bestimmungen.

Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. April 2019, außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021  
STADT BAYREUTH

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule) Stand: 1. September 2021

### Unterrichtsgebühren

Unterrichtsform	Unterrichtseinheit	Gebühr		Ermäßigte Gebühr	
		Jahres- gebühr	pro Monat	Jahres- gebühr	pro Monat
Einzelunterricht	22,5 Minuten	738,00 €	61,50 €	495,00 €	41,25 €
Einzelunterricht	30 Minuten	984,00 €	82,00 €	657,00 €	54,75 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.476,00 €	123,00 €	984,00 €	82,00 €
Einzelunterricht	60 Minuten	1.968,00 €	164,00 €	1.314,00 €	109,50 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten	768,00 €	64,00 €	513,00 €	42,75 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	45 Minuten	522,00 €	43,50 €	348,00 €	29,00 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern	45 Minuten	414,00 €	34,50 €	276,00 €	23,00 €
Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern inklusive Leihinstrument	60 Minuten	780,00 €	65,00 €	522,00 €	43,50 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	336,00 €	28,00 €	222,00 €	18,50 €
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	336,00 €	28,00 €	222,00 €	18,50 €
Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbelegung	45 Minuten	216,00 €	18,00 €	144,00 €	12,00 €

### Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Wert bis 300,00 €	pro Monat 8,50 €	pro Jahr 102,00 €
Wert bis 500,00 €	pro Monat 10,00 €	pro Jahr 120,00 €
Wert bis 1.000,00 €	pro Monat 12,00 €	pro Jahr 144,00 €
Wert ab 1.000,01 €	pro Monat 19,00 €	pro Jahr 228,00 €

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 2/21 „Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/75a, 6/76, 4/80 und 7/12)

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Gemäß den aktuellen Untersuchungen zur Verkehrsplanung ist aus städtebaulichen Erwägungen vorgesehen, die Knotenbereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße unter den Gesichtspunkten Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit zu einer Kreisverkehrsanlage auszubauen und den Bereich Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße signalgesteuert umzubauen.

Mit dem geplanten Ausbau soll dem Bedarf der gestiegenen Verkehrsauslastung entsprochen und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Ziel der Planung ist eine zukunftsfähige und anforderungsgerechte verkehrliche Gestaltung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und der Bereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße. Dies soll durch einen vierstreifigen Ausbau mit Turbokreisverkehrsanlage umgesetzt werden, der gleichzeitig eine möglichst attraktive Führung des Fuß- und Radverkehrs beinhaltet.

Um einen leistungsfähigen verkehrlichen Ausbau der Knotenbereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße einzuleiten, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2021, entsprechend dem Gutachten des Bauausschusses vom 20.04.2021, der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/21 mit dem Titel „Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/75a, 6/76, 4/80 und 7/12) zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/21 hat eine Größe von ca. 2,53 ha und umfasst die Flurstücke mit den Nummern (TF = Teilfläche)

1810/71 TF, 4765/3 TF, 4771 TF, 4872/2 TF und 4886 TF der Gemarkung Bayreuth.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/21 vom 06.04.2021 liegt mit einer Begründung für die Dauer von 5 Wochen in der Zeit vom

17.05.2021 bis einschließlich 21.06.2021

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planauflage, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planauflage gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll (nach vorheriger Terminvereinbarung) abgegeben werden.

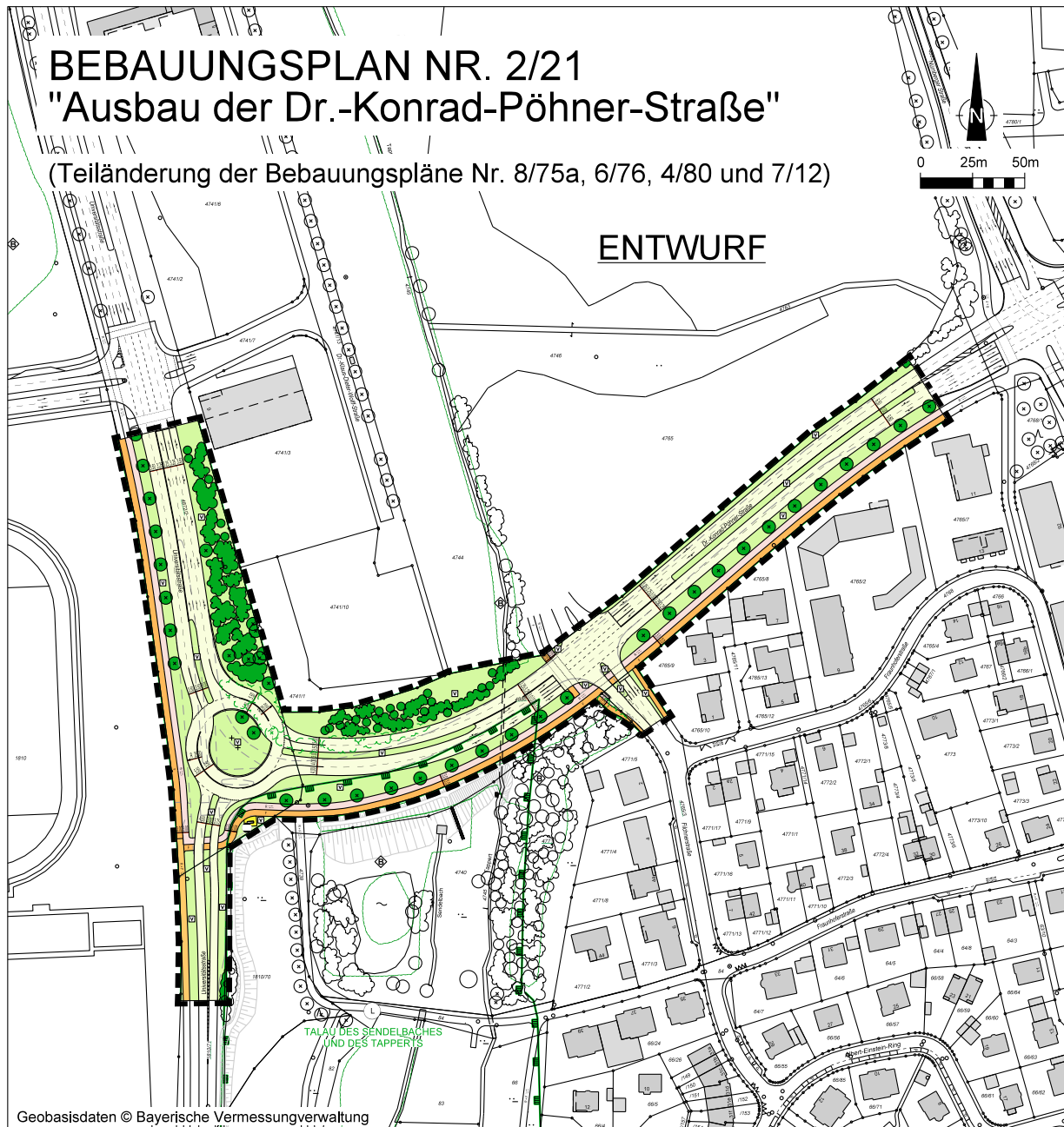
Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 14.05.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Bekanntmachung



### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 4. Juni 2021

### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachungen

### Beschaffung zweier Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 20 für die Feuerwehr Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth  
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung zweier HLF 20 für die Feuerwehr Bayreuth, aufgeteilt auf Lose, Angebote sind möglich für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose.  
Los 1: zwei HLF-20-Fahrzeuge, bestehend aus Fahrgestell mit Aufbau  
Los 2: (allgemeine) feuerwehrtechnische Ausrüstung  
Los 3: Atemschutztechnik  
Los 4: Hydraulischer Rettungssatz

Erfüllungsort: Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:  
01.06.2021, 13:00 Uhr

Die komplette Auftragsbekanntmachung finden Sie hier:  
<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:210923-2021:TEXT:DE:HTML>

Bayreuth, den 28.04.2021  
STADT BAYREUTH

Hauptamt

### Beschaffung zweier Mehrzweckfahrzeuge für die Feuerwehr Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Hauptamt/Zentrale Dienste  
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth  
E-Mail: [zentraledienste@stadt.bayreuth.de](mailto:zentraledienste@stadt.bayreuth.de)

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung zweier Mehrzweckfahrzeuge MZF für die Feuerwehr Bayreuth, aufgeteilt auf Lose. Angebote sind möglich für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose.  
Los 1: zwei Fahrzeuge/Fahrgestelle auf Basis Transporter/Van  
Los 2: An-/Einbauten für zwei MZF  
Los 3: Beladung für zwei MZF

Erfüllungsort: Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:  
07.06.2021, 10:00 Uhr

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen finden Sie hier:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=CirkInr0vA4%253d>

Bayreuth, den 24.04.2021  
STADT BAYREUTH

Hauptamt

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.



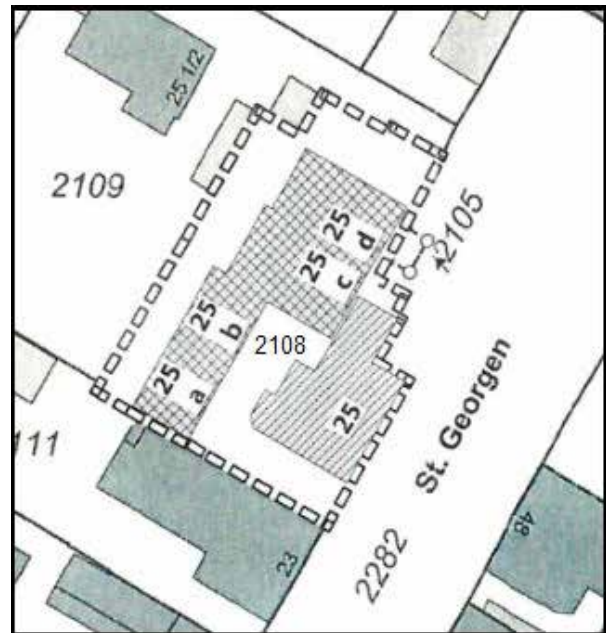
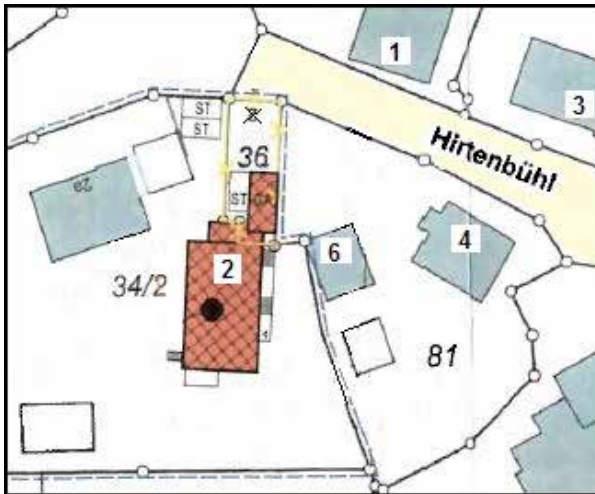
## Bekanntmachung

## Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

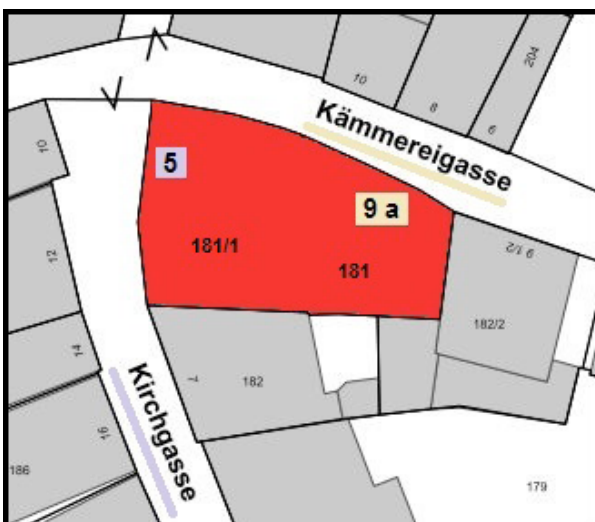
## Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	3407/1	Bayreuth	An der Bärenleite 3
Einfamilienwohnhaus	2448/45	Bayreuth	Frickastraße 18
Zweifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	34/2, 36	Laineck	Hirtenbühl 2 (Neubau; Abbruch Feuerwehrhaus Fl. Nr. 36) (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	51/26, 19/1, 51, 27	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 3
Anwesen	556, 558	Laineck	Logistikpark 29
Einfamilienwohnhaus	140/10	Aichig	Mondweg 4
Einfamilienwohnhaus	62/26	Bayreuth	Prellweg 11
Einfamilienwohnhaus	62/30	Sankt Johannis	Prellweg 15
4 Reihenhäuser	2108	Bayreuth	St. Georgen 25 a/b/c/d (siehe Planausschnitt)

Auf die Verpflichtung des/der Eigentümers\*in und des/der Inhabers\*in grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.



## Umnummerierung



Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung
Wohn- und Geschäftshaus	181, 181/1	Bayreuth

Bezeichnung alt: Kirchgasse 5  
neu: Kämmereigasse 9 a/Kirchgasse 5  
(siehe Planausschnitt)

## Bekanntmachungen

### Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Pfingstmontag“ 2021

Am Pfingstmontag, 24.05.2021, fällt die Restmüllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l- und 1,1-cbm-Restmüllbehälter von Montag, 24.05.2021, bis Freitag, 28.05.2021, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 29.05.2021.

Die Abholung der gelben Wertstoffsäcke des Abfuhrbezirks 2 findet nicht am Montag, 24.05.2021, statt, sondern einen Tag später.

Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter [www.abfallkalendar.bayreuth.de](http://www.abfallkalendar.bayreuth.de) oder in der neuen Abfall-App der Stadt Bayreuth nachgelesen werden. Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2021 sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt.

Bayreuth, den 05.05.2021  
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

### Feiertagsregelung der Müllabfuhr wegen „Fronleichnam“ 2021

Am Feiertag „Fronleichnam“, Donnerstag, 03.06.2021, findet keine Biomüllabfuhr statt.

Die Abfuhrtermine werden deshalb wie folgt geändert: Die Biomüllstrecken von Montag, 31.05.2021, Dienstag, 01.06.2021, und Freitag, 04.06.2021, bleiben unverändert. Nur die Touren von Mittwoch, 02.06.2021, und Donnerstag, 03.06.2021, werden jeweils einen Tag früher abgefahren.

Die Abholung der gelben Säcke des Abfuhrbezirks 11 vom Donnerstag, 03.06.2021, findet einen Tag früher als sonst üblich statt.

Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter [www.abfallkalendar.bayreuth.de](http://www.abfallkalendar.bayreuth.de) oder in der neuen Abfall-App der Stadt Bayreuth nachgelesen werden. Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2021 sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt.

Bayreuth, den 05.05.2021  
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 4211354347  
Kto.-Nr. alt 11354347

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachung

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Stadt Bayreuth,  
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,  
 Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701  
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de  
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:  
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabenummer: 51-2021
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 Zugelassene Angebotsabgabe schriftlich
- d) Art des Auftrages:  
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
 NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose  
 Fahrradparken „Am Hauptbahnhof“,  
 Elektroarbeiten II. Bauabschnitt  
 Lieferung und Verlegung Kabel NYY-J: ca. 610 m  
 Lieferung und Verlegung PVC-Steuerleitung:  
 ca. 60 m  
 Lieferung und Verlegung Gummischlauchleitung:  
 ca. 155 m  
 Lieferung und Verlegung Datenkabel: ca. 160 m  
 Lieferung und Verlegung Elektroinstallationsrohr PE-HD: ca. 50 m  
 Lieferung und Verlegung Elektroinstallationsrohr Stahl: ca. 100 m  
 Herstellen Erdungsanschluss: ca. 18 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss LED-Anbauleuchten: ca. 12 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss Eingang- und Ausgangskontrollstation: ca. 2 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss Zugangskontrollgerät: ca. 2 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss Kassenautomat (Münzen/Banknoten/EC-Karte): ca. 1 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss Portal-drehkreuz mit Fahrradschleuse: ca. 1 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss mechanische Gehtür: ca. 2 Stk  
 Lieferung und Montage Servicestation: ca. 1 Stk  
 Lieferung, Montage und Anschluss Schließ-fächer mit E-Bike-Ladestation: ca. 15 Stk  
 Lieferung und Montage Luftpumpe: ca. 1 Stk
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden  
 Zweck der baulichen Anlage: -  
 Zweck des Auftrags: -
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)  
 Nein
- i) Ausführungsfristen:  
 Beginn der Ausführung: 30.08.2021  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 26.11.2021
- j) Nebenangebote:  
 nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote  
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:  
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt  
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth  
 Nachforderung  
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist:  
 am 15.06.2021 um 10.00 Uhr  
 Ablauf der Bindefrist:  
 am 15.07.2021
- p) Adresse für schriftliche Angebote:  
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,  
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
 Deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
 siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:  
 am 15.06.2021 um 10.00 Uhr  
 Ort:  
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,

## Bekanntmachungen

Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und deren Bevollmächtigte

t) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen  
und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften,  
in denen sie enthalten sind

siehe Vergabeunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem  
Vertreter

w) Nachweis zur Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:

[http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/iiz5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bau Themen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf)

und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

-----

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).  
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,  
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596  
Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 14.05.2021  
STADT BAYREUTH

## Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 13.04.2021 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - - Vergabe Sportgeräte -	Gotthilf Benz Turnergerätefabrik GmbH & Co. KG Grüninger Str. 1-3, 71364 Winnenden	22.04.2021
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - - Vergabe Schreinerarbeiten Möblierung -	Bodenschlägel GmbH & Co KG Am Katzbach 1, 95365 Rugendorf	22.04.2021
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - - Vergabe Schreinerarbeiten Innentüren -	A.S.S. Sommer GmbH Rudolf-Diesel-Str. 5, 84375 Kirchdorf a. Inn	22.04.2021
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - - Vergabe Stahlbau Zwischenbau -	AWN Stahl- u. Metallbau GmbH Örstedtstr. 3, 90431 Nürnberg	23.04.2021